

Vf. 55-IX-06



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren auf Aberkennung des Mandats

auf Antrag

des Sächsischen Landtages, vertreten durch den Präsidenten des Sächsischen Landtages,
Erich Iltgen, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

- Antragsteller -

Vertreter der Anklage: 1) Präsident des Sächsischen Landtages Erich Iltgen,
 2) Direktor des Sächsischen Landtages Dr. Christopher
 Metz und
 3) Ministerialrat Thomas Gey

gegen

Herrn Prof. Dr. Peter Porsch, MdL,

- Angeklagter -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. D.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 2. November 2006

beschlossen:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Der Freistaat Sachsen hat dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu erstatten.

G r ü n d e :

A.

I.

Der 4. Sächsische Landtag beschloss am 11. Mai 2006 bei Anwesenheit und Abstimmungsteilnahme von 119 Abgeordneten mit 83 Ja- zu 31 Nein-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen, gemäß Art. 118 SächsVerf gegen den 19.. geborenen Angeklagten Abgeordnetenanklage mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats zu erheben (PlenProt 4/49; S. 3967 ff.). Zur Überzeugung des Landtages sei der Angeklagte unter dem Decknamen „Christoph“, wie in den Drs. 4/2883 und Drs. 4/5073 dargestellt, als inoffizieller Mitarbeiter (IM) für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) wissentlich und willentlich tätig geworden, sodass sich der dringende Verdacht einer Tätigkeit nach Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsVerf erhebe. Die fortdauernde Innehabung des Mandats erscheine untragbar. Damit nahm der 4. Sächsische Landtag den Antrag auf Erhebung der Abgeordnetenanklage vom 23. September 2005 (Drs. 4/2941) entsprechend der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten vom 27. April 2006 (Drs. 4/5073) an. Auf dieser Grundlage fertigte der Präsident des Landtages die Anklageschrift vom 1. Juni 2006, die bei dem Verfassungsgerichtshof am 2. Juni 2006 einging.

1. Der Angeklagte wurde am 14. Oktober 1990 über die Landesliste der Linken Liste/PDS in den 1. Sächsischen Landtag, am 14. September 1994 über die Landesliste der PDS in den 2. Sächsischen Landtag, am 19. September 1999 über die Landesliste der PDS in den 3. Sächsischen Landtag und am 19. September 2004 über die Landesliste der PDS in den 4. Sächsischen Landtag gewählt. Er ist Vorsitzender der PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag, seit 1994 stets erneut in dieses Amt gewählt.

Im Sommer 2004 gab die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (nachfolgend: Bundesbeauftragte) auf der Grundlage eines im November 2003 nach § 34 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (vom 20. Dezember 1991, BGBl. I S. 2272, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2003, BGBl. I S. 1654 – StUG) gestellten

Mediantrags den Angeklagten betreffende Informationen an das Nachrichtenmagazin „F.“ heraus. Die ihr vorliegenden Erkenntnisse teilte die Bundesbeauftragte nach ihrer Presseerklärung vom 9. August 2004 den zuständigen Stellen – dem Sächsischen Landtag und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – gemäß § 27 Abs. 1 StUG mit.

Auf der Grundlage der durch die Bundesbeauftragte übergebenen Unterlagen berichtete das Nachrichtenmagazin „F.“ in seiner Ausgabe vom 9. August 2004 unter der Überschrift „Stasi ‚Positive Beeinflussung‘ Sachsens PDS-Spitzenkandidat Peter Porsch bespitzelte als IM ‚Christoph‘ eine DDR-Bürgerin – seine Lebensgefährtin“ durch Wiedergabe wörtlicher Zitate aus den Akten und mittels Abbildung von Dokumenten über eine Zusammenarbeit des Angeklagten mit dem früheren MfS, Bezirksverwaltung (BV) L., mit dem Schwerpunkt in den Jahren 1984/85. Hieran anschließend erfolgte insbesondere im Zuge des im Sommer 2004 geführten Landtagswahlkampfes – z.T. unter Bezugnahme auf Einzelheiten aus den von der Bundesbeauftragten aus dem Bereich der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) und der BV L. des früheren MfS zur Verfügung gestellten Unterlagen – eine breite Berichterstattung zu der vorgeworfenen MfS-Verstrickung des Angeklagten in der regionalen und überregionalen Presse sowie in sonstigen Medien. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Tageszeitung „D.“ am 2. September 2004 einen Artikel unter der Überschrift „Zwölf Dokumente belasten Porsch“, in welchem sie über den Inhalt der zugänglichen Unterlagen der Bundesbeauftragten unterrichtete.

Am 27. August 2004 sprach das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage der von der Bundesbeauftragten übergebenen Unterlagen gegenüber dem Angeklagten dessen fristlose Kündigung als Professor an der Universität L. aus. Der sich anschließende Prozess vor dem Arbeitsgericht Dresden endete im Jahr 2005 mit einem Vergleich, der eine ordentliche Kündigung zum 31. Mai 2005 und die Nichterwähnung der Entlassungsgründe zum Inhalt hatte. Über das arbeitsgerichtliche Verfahren wurde vom Ausspruch der Kündigung an bis zum Ende des Prozesses regelmäßig und ausführlich in den Medien berichtet.

Bei dem 3. Sächsischen Landtag ging im zeitlichen Zusammenhang mit der vorgenannten Übergabe von Unterlagen der Bundesbeauftragten an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein Schreiben der Bundesbeauftragten ein, das eine Mitteilung zum Angeklagten enthielt. Der Umschlag wurde indes dem Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten (Drs. 4/5073) zu Folge nicht mehr geöffnet, weil wegen des unmittelbar bevorstehenden Endes der 3. Wahlperiode eine verfahrensgerechte Behandlung nicht mehr möglich gewesen sei.

Am 19. Oktober 2004 konstituierte sich der 4. Sächsische Landtag. Der Präsident des Landtages forderte im November 2004 bei der Bundesbeauftragten die den Angeklagten betreffenden Informationen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz – AbgG) und § 44 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StUG an. Eine besondere Anfrage oder Nachforschung im Hinblick auf nach § 27 Abs. 1 StUG mitzuteilende Feststellungen der Bundesbeauftragten, die Gegenstand der Presseberichterstattung und

Grundlage der fristlosen Kündigung des Angeklagten durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst waren, erfolgte nicht.

Nach Erlass der Richtlinien für die Tätigkeit des Bewertungsausschusses durch den Beschluss des Landtages vom 19. Januar 2005 (Drs. 4/0469 und Drs. 4/0563; PlenProt 4/6) und Bildung des Bewertungsausschusses des 4. Sächsischen Landtages trat dieser am 17. Mai 2005 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Der vorgefundene Umschlag aus der Mitteilung der Bundesbeauftragten an den 3. Sächsischen Landtag wurde dem Präsidenten des Landtages ungeöffnet zurückgegeben, weil der Ausschuss seine Berechtigung zur Befassung wegen der Ursprungsadressierung an den vorhergehenden Landtag und der ursprünglichen Zuständigkeit des vorhergehenden Bewertungsausschusses verneinte.

Am 2. Juni 2005 gingen beim 4. Sächsischen Landtag die den Angeklagten betreffenden Unterlagen der Bundesbeauftragten ein, wobei sich die Bundesbeauftragte in ihrem Anschreiben auf die Regelanfrage des Präsidenten des Landtages vom 4./24. November 2004 bezog. Dem Anschreiben waren ein Bericht der Bundesbeauftragten über die den Verdacht der inoffiziellen Mitarbeit des Angeklagten beim früheren MfS in den Jahren 1984/85 begründenden Unterlagen sowie Ablichtungen der aus den Akten erschlossenen Dokumente beigelegt. Diese Unterlagen wurden dem Bewertungsausschuss des 4. Sächsischen Landtages gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 AbgG und § 44 Abs. 3 Satz 3 SächsWahlG zugeleitet. In seiner Sitzung vom 22. August 2005 fasste der Bewertungsausschuss die Absicht, dem Landtag die Erhebung einer Abgeordnetenanklage gegen den Angeklagten zu empfehlen. Die nach Eingang der Stellungnahme des Angeklagten vom 15. September 2005 am 19. September 2005 gemäß § 1 Abs. 7 AbgG und § 44 Abs. 7 SächsWahlG an die Mitglieder des Landtages nebst dieser Stellungnahme verteilte Beschlussempfehlung des Bewertungsausschusses (Drs. 4/2883) wurde am 22. September 2005 in nichtöffentlicher Sitzung vom Landtag angenommen (PlenProt 4/28). Am 23. September 2005 stellten 55 Mitglieder des Landtages den Antrag, der Landtag möge gegen den Angeklagten gemäß Art. 118 SächsVerf die Erhebung der Anklage mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats beschließen (Drs. 4/2941). Nach Behandlung des Antrags in der 29. Sitzung des Landtages am 23. September 2005 wurde dieser an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten überwiesen.

Bis zum 25. April 2006 fanden insgesamt sieben Sitzungen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten statt, in deren Verlauf der Angeklagte Gelegenheit zur Stellungnahme und Anhörung erhielt, die er lediglich schriftlich wahrnahm. Ferner wurden unter anderem die Bundesbeauftragte und deren Mitarbeiter befragt, der Landesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR hinzugezogen, Zeugen (erfolglos) geladen und das Vernehmungsprotokoll des Landgerichts Hamburg im Verfahren 324 O 774/04 einbezogen. Im Ergebnis des Überprüfungsverfahrens empfahl der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten dem Landtag, den Antrag auf Erhebung der Abgeordnetenanklage gegen den Angeklagten anzunehmen (Beschlussempfehlung und Bericht vom 27. April 2006, Drs. 4/5073). In seiner 49. Sitzung am 11. Mai 2006 (PlenProt 4/49, S. 3967 ff.) nahm der Landtag den Antrag auf Erhebung der Abgeordnetenanklage auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für

Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten an. Für die Abstimmung wurde das so genannten „Hammelsprung-Verfahren“ gewählt, wobei die Vorgaben des § 103 Abs. 3 GOLT nur teilweise Beachtung fanden.

2. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, er habe vor seiner Wahl in den 4. Sächsischen Landtag gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt, und sei zugleich für das frühere Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig gewesen, weshalb die fortdauernde Innehabung seines Landtagsmandats als untragbar erscheine. Der Angeklagte habe zumindest in den Jahren 1984/1985 wissentlich und willentlich als inoffizieller Mitarbeiter in der Art und Weise, wie sie in den Drucksachen 4/5073 und 4/2883 dargestellt sei, mit dem früheren MfS – HVA und BV L.– zusammengearbeitet und Berichte, auch zu konkreten Verhältnissen natürlicher Personen, abgeliefert.

Auf der Grundlage der mit diesen Drucksachen gegebenen Beschlussempfehlungen nebst Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten, die sich in erster Linie auf die von der Bundesbeauftragten übersandten Dokumente stützen, insbesondere die Unterlagen der BV L. mit dem Schwerpunkt 1984/85, sowie auf der Grundlage der Stellungnahmen der Beauftragten von Bund und Freistaat für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Anlagen zu Drs. 4/5073) und der mündlichen Berichterstattung der vorgenannten Ausschüsse und ihrer Mitglieder im Plenum, gelangte der Landtag zu der Auffassung, dass der Angeklagte sich zur Lieferung von Informationen an das frühere MfS bereit erklärt und zu diesem Zweck entsprechende Kontakte zu seinem Führungsoffizier O. unterhalten hat. Nach Aktenlage stammten die von dem IM „Christoph“ herrührenden Berichte (eigenhändig gefertigte oder unterzeichnete Berichte sind nicht nachweisbar) von derselben Quelle und gäben Auskunft zu persönlichen Informationen und Entwicklungen der Frau T., der damaligen Lebensgefährtin und heutigen Ehefrau des Angeklagten. Die Berichte schilderten – überwiegend in der ersten Person abgefasst – das eigene Erleben des Informanten, insbesondere mit der Person, mit der er zusammenlebte. Die detailliert gehaltenen und in sich schlüssigen bzw. in Teilen nachprüfbaren oder mit den Wahrnehmungen anderer Personen korrespondierenden Berichte gäben eingehende Kenntnisse aus dem persönlichen Umfeld der Frau T. wieder. Mithin ließen sich die Berichte auf eine mit Frau T. in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, ihren damaligen Lebensgefährten, konkretisieren. Dessen Identität stimme mit der des IM „Christoph“ überein. Die Informationslieferung des IM „Christoph“ sei im Rahmen der „Operativen Personenkontrolle (OPK) Organisator“ zur gezielten Ermittlung des Umgangs und der politischen Einstellung der Frau T. erfolgt. Ausgehend von entsprechenden Maßnahmeplänen und schriftlich fixierten Zielsetzungen des MfS habe der IM Informationen über Lesungen, Literaten, Journalisten, Intellektuelle und Kulturschaffende, zu denen er oder Frau T. Zugang hatten, beschaffen sollen.

Die inoffizielle Mitarbeit des Angeklagten beim früheren MfS schließt der Landtag auch ohne Zugänglichkeit einer schriftlichen Verpflichtungserklärung daraus, dass die von IM „Christoph“

getätigten Informationen nach Lage der Dokumente und bei lebensnaher Betrachtung des äußeren Geschehensablaufes aufgrund einer wissentlichen und willentlichen Bereitschaft zur Konspiration erfolgten. Detailreichtum und Umfang der Beobachtungen seien nur mit einem zusammenhängenden Recherche- bzw. Ermittlungsauftrag erklärlich. Hierfür spreche zudem die Ausgestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Führungsoffizier O. Insoweit sei die vom Angeklagten behauptete Verwendung einer Legende bei der Kontaktabahnung in den Unterlagen nicht vermerkt worden. Vielmehr könne aus der Nutzung eines Kennwortes zur Identifizierung – des klassischen Kontaktabahnungsinstruments geheimdienstlicher Tätigkeit – und der Nutzung eines konspirativen Treffzimmers auf eine IM-Tätigkeit geschlossen werden. Den sicheren Nachweis einer inoffiziellen Mitarbeit sieht der Landtag in dem Umstand, dass der Führungsoffizier O. in einer Aktennotiz vom 5. März 1984 über ein Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter HVA XII festgehalten habe, dass die zur Aufklärung einer in der Wohnung der Frau T. geplanten Lesung vorgesehene Person nach dortiger Aussage bereits „positiv erfasst ist und zuverlässig arbeitet“. Beide Begriffe fänden nach dem fest definierten Sprachgebrauch des früheren MfS ausschließlich auf inoffizielle Mitarbeiter Anwendung. Ferner stützt der Landtag seine Überzeugung von einer bereits zu diesem Zeitpunkt mit der HVA bestehenden Zusammenarbeit des Angeklagten auf die ebenfalls in dem Vermerk wiedergegebene Feststellung des dortigen Mitarbeiters, er habe von dem Sachverhalt, zu dessen Aufklärung die Person herangezogen werden solle, noch keine Kenntnis, was er damit begründete, dass sich die Telefonnummer seiner Abteilung geändert habe und die Person „objektiv nicht anrufen konnte“. Ebenso bezieht sich der Landtag bei seiner Überzeugungsbildung auf die F-16-Erfassung (Namenskartei des früheren MfS) des Angeklagten unter seinem Klarnamen mit Registriernummer, die als Abschrift des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus den „Rosenholz-Dateien“ dokumentiert sei. Die Erklärung des Angeklagten, er sei zu keinem Zeitpunkt inoffizieller Mitarbeiter des früheren MfS gewesen, sondern – ohne dass ihm dies von Mitarbeitern des MfS offenbart worden wäre – als Informationsquelle abgeschöpft worden, bezeichnet der Landtag, auch unter Berufung auf die Stellungnahmen der Beauftragten von Bund und Freistaat für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Anlagen zu Drs. 4/5073), als nicht glaubwürdig.

Die Untragbarkeit fortdauernder Mandatsinnehabung des Angeklagten begründet der Landtag, ausgehend von einer Einschätzung zur Funktion und Arbeitsweise des früheren MfS, mit einer Intention des Verfassungsgebers, die Wiederbegründung demokratischer Strukturen ausschließlich in die Hände solcher Repräsentanten zu legen, die das seinerzeit noch zu schaffende Vertrauen in ein demokratisches Staatswesen glaubhaft verkörperten. Diese habe angesichts des schwindenden Vertrauens in die Integrität parlamentarischer Repräsentativorgane nichts von ihrer Aktualität eingebüßt. Angesichts dessen müssten die Mitglieder des Landtages höchsten politisch-moralischen Ansprüchen genügen. Der Angeklagte habe noch in jüngster Zeit zu erkennen gegeben, dass die Aufarbeitung der Geschichte der Staatssicherheit durch die Bundesbeauftragte im Allgemeinen und das Aufarbeitungsinteresse an seiner Person im Besonderen, gemessen an den Maßstäben der deutschen Geschichte und ihrer Personen sowie vor dem Hintergrund aktueller und vergangener Weltpolitik, nachrangig und illegitim sei. Zur Begründung dieser Bewertung stützt sich der Landtag auf Auszüge aus einer vom Angeklagten am 1. März 2006 gehaltenen „Aschermittwochsrede“.

Der Landtag ist schließlich der Auffassung, nicht infolge Verfristung an einer Anklageerhebung gehindert zu sein. Die zum Ende der 3. Wahlperiode beim Sächsischen Landtag eingegangenen Unterlagen der Bundesbeauftragten rechtfertigten, soweit in ihnen überhaupt der verfahrensgegenständliche Sachverhalt als gleichwertiger Erkenntnisstand niedergelegt gewesen sein sollte, nicht den Beginn der Frist des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG. Darüber hinaus sei es rechtsstaatlich – zum Schutz des Betroffenen – nicht hinnehmbar, ein Überprüfungsverfahren einschließlich seiner Fristen an eine ungesicherte – rein mediale – Quellenlage mit der Folge anzuknüpfen, dass wegen des entsprechenden Zeitdrucks der Einjahresfrist eine ordnungsgemäße Klärung des Sachverhaltes nicht vorgenommen werden könne. Gesicherte Erkenntnisse bzw. hinreichende „Fakten“ hätten dem 4. Sächsischen Landtag erst nach Übersendung und der tatsächlichen Möglichkeit einer Sichtung und Auswertung der Unterlagen der Bundesbeauftragten vorgelegen, welche am 2. Juni 2005 beim Präsidenten des Landtages eingegangen seien.

II.

Der Angeklagte beantragt,

den Antrag des Landtages unter Feststellung der Unzulässigkeit der Anklage zu verwerfen,

hilfsweise das Verfahren unter Feststellung des Bestehens eines Verfahrenshindernisses einzustellen,

hilfsweise die Eröffnung des Verfahrens unter Feststellung des fehlenden dringenden Tatverdachts abzulehnen,

hilfsweise zur Vorbereitung der Verhandlung gemäß § 41 SächsVerfGHG durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Vorermittlungen anzuordnen.

1. Zur Begründung der Unzulässigkeit des Antrags führt der Angeklagte unter anderem Folgendes aus:

a) Für die Erhebung der Anklage sei die durch § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG gesetzte Frist versäumt worden. Die in der Anklage enthaltenen Vorwürfe hätten sich bereits im August 2004 aufgrund von Veröffentlichungen in den Printmedien und im Internet in der Öffentlichkeit befunden. Es habe sich dabei nicht nur um vage Berichterstattungen gehandelt, weil schon zu diesem Zeitpunkt deutlich geworden sei, dass der Angeklagte als IM „Christoph“ geführt worden sein könnte. Demnach sei die Frist im August 2005, spätestens jedoch ein Jahr nach Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages im Oktober 2005, abgelaufen. Auch müsse sich der Landtag eine entsprechende Kenntnis hinsichtlich der Verdachtsmomente zugestehen, weil das zuständige Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Angeklagten am 27. August 2004 fristlos aus seinem Professorenamt gekündigt habe. Dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst hätten die gleichen Unterlagen der Bundesbeauftragten vorgelegen, wie sie auch der Anklageschrift beigelegt seien.

Darüber hinaus seien aufgrund des Schreibens der Bundesbeauftragten an den 3. Sächsischen Landtag dem Bewertungsausschuss der 3. Wahlperiode alle entscheidungserheblichen Sachverhalte bekannt gewesen, die nunmehr auch zur Anklageerhebung herangezogen würden. Es habe die gesetzliche Pflicht bestanden, den Vorwürfen nachzugehen. Damit sei die Jahresfrist im August/September 2005 abgelaufen. Jedenfalls aber habe die Frist des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG zu laufen begonnen, als der Bewertungsausschuss des 4. Sächsischen Landtages am 17. Mai 2005 zusammentrat, und – obwohl man gewusst habe, welchen Inhalt die Mitteilung der Bundesbeauftragten an den 3. Sächsischen Landtag hatte – die erhaltenen Unterlagen an die Bundesbeauftragte zurückgeleitet habe. Die Adressierung an den 3. Sächsischen Landtag könne nicht als Begründung für die Rücksendung herangezogen werden.

b) Der Anklagesatz der Anklageschrift sei wegen Unbestimmtheit mangelhaft und die Anklage mithin formell unzulässig. Aus ihm seien keinerlei Handlungsbeschreibungen bzw. -merkmale erkennbar, die den Vorwurf eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit stützen könnten; im Übrigen auch keine Handlungsbeschreibungen, die eine Tätigkeit für das frühere MfS erkennen ließen. Dem Verfassungsgerichtshof könne nicht aufgegeben werden, sich den Anklagevorwurf aus der im Anklagesatz genannten Drucksache herauszusuchen. Ferner sei über die Erhebung der Abgeordnetenanklage nicht ordnungsgemäß abgestimmt worden. Das gewählte Abstimmungsverfahren – der so genannte „Hammelsprung“ – habe nicht den Vorgaben von § 103 Abs. 3 GOLT entsprochen; die Abstimmung sei damit unwirksam, was zur Unzulässigkeit der Anklage führe.

Der Landtag habe überdies keine Anklageerhebung hinsichtlich eines Verstoßes des Angeklagten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit beschlossen, was insoweit zur materiell-rechtlichen Unzulässigkeit der Anklage führe. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten, über die in der 49. Sitzung des Landtages am 11. Mai 2006 abgestimmt worden sei, mache nur den Vorwurf einer Tätigkeit für das frühere MfS zum Gegenstand der Prüfung.

2. Das Verfahren sei wegen Vorliegens von Verfahrenshindernissen einzustellen.

a) Die für das parlamentarische Überprüfungsverfahren vorhandenen Regelungen seien als Grundlage für die Herbeiführung einer Abgeordnetenanklage nicht ausreichend. In der formal erforderlichen Form sei das Verfahren lediglich insoweit geregelt, als § 1 AbgG die Beiziehung der Unterlagen und deren Bewertung durch den Bewertungsausschuss normiere. Das Verfahren von der Einbringung des Antrags gemäß Art. 118 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf bis zur Einreichung der Anklageschrift sei jedoch allein in § 73 GOLT ausgestaltet. Dieser Abschnitt gehe aber seinem Inhalt nach über die Angelegenheiten des Geschäftsgangs und der Disziplin hinaus.

Die Ausgestaltung der Überprüfung von Abgeordneten auf eine etwaige Tätigkeit für das frühere MfS werde zudem nicht den vom Bundesverfassungsgericht hierfür aufgestellten Maßstäben gerecht. Das Verfahren zur Herbeiführung der Anklage enthalte nicht die erforderlichen Sicherungen zum Schutze der Statusrechte des Abgeordneten. Insbesondere fehle es an materiell-

rechtlichen Regelungen zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen unter Berücksichtigung des Zeitfaktors. Das Fehlen verfahrensrechtlicher Regelungen habe auch zu einer konkreten Verletzung der Rechte des Angeklagten im Überprüfungsverfahren geführt. Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten habe Kompetenzen ausgeübt, die ihm weder nach der Verfassung noch nach einfachem oder nach Geschäftsordnungsrecht zustünden. Der Gesetzgeber habe bewusst die Sachverhaltsermittlung und die Beweiswürdigung einem besonderen Ausschuss, nämlich dem Bewertungsausschuss, überantwortet. Bei dessen Tätigkeit sei es zu schwerwiegenden Verletzungen der Rechte des Angeklagten gekommen. Verschwiegenheitspflichtverletzungen seien sowohl in der Weitergabe der Unterlagen der Bundesbeauftragten an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten als auch in der Weiterleitung der Stellungnahme der Bundesbeauftragten an die A. AG zu sehen. Darüber hinaus enthalte die Beschlussempfehlung des Bewertungsausschusses im Hinblick auf die Untragbarkeit der fortdauernden Mandatsinhabung keine Begründung.

b) Zwanzig Jahre nach den angeklagten Handlungen könne eine Verfolgung bzw. eine Berücksichtigung im Anklageverfahren nicht mehr rechtmäßig sein. Art. 118 SächsVerf befinde sich im 11. Abschnitt der Verfassung des Freistaates Sachsen unter der Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Ihm komme damit nur zeitlich beschränkte Geltung zu; diese habe nicht über den Verjährungsfristen für Straftaten liegen sollen.

3. Die Vorschrift des Art. 118 SächsVerf sei verfassungswidrig.

a) Art. 118 SächsVerf habe vor anderen Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Sachsen keinen Bestand, weil er sich als „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ darstelle. So verstoße Art. 118 SächsVerf gegen den Grundsatz des freien Mandats (Art. 39 Abs. 3 SächsVerf). Zwar dürfe der Status des Abgeordneten nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung durch die Einführung eines Überprüfungsverfahrens zur Gewährleistung der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments eingeschränkt werden; bei Ausgestaltung und Durchführung des Überprüfungsverfahrens müssten aber die Rechte des Abgeordneten berücksichtigt werden. Dies sei vorliegend nicht gewährleistet, zumal die Abgeordnetenanklage den Verlust des Mandats bezwecke und damit eine der Funktionalvoraussetzungen des repräsentativ-parlamentarischen Regierungssystems im Kernbereich betreffe. Mit der unrechtmäßigen Entfernung des Angeklagten aus dem Mandat werde auch in den Grundsatz der freien Mandatsausübung (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf) und die mit der Annahme der Wahl erworbenen Statusrechte (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) eingegriffen. Zudem gehe damit ein faktischer und in seiner zeitlichen Begrenzung nicht absehbarer Entzug des passiven Wahlrechts des Angeklagten einher.

Art. 118 SächsVerf verstoße ferner gegen das in Art. 3 Abs. 1 SächsVerf verankerte Prinzip der Volkssouveränität und gegen das Demokratieprinzip des Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 SächsVerf. Wenn die Legitimation staatlicher Organe im demokratischen Verfassungsstaat eine ununterbrochen auf das Volk rückführbare Legitimationskette voraussetze, sei eine nachträgliche Korrektur plebiszitärer Elektorate verboten. Der mit der Wahl zum Ausdruck gebrachte Wählerwille werde durch die Aberkennung des Mandats des Angeklagten deformiert, zumal die Vorwürfe in Bezug auf eine MfS-Tätigkeit des Angeklagten bereits während der 3. Wahlperiode erhoben worden

seien. Da Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit während der Inhabung des Mandats nicht von Art. 118 SächsVerf erfasst seien, verletze die Verfassungsnorm schließlich auch den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf.

b) Art. 118 SächsVerf stehe darüber hinaus im Widerspruch zu den verfassungsmäßigen Garantien aus Art. 28 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG, was gemäß Art. 31 GG dessen Nichtigkeit zur Folge habe. Der Spielraum der Länder für Abweichungen vom Bundesrecht im Zusammenhang mit den Wahlrechtsgrundsätzen sei eng und vorliegend überschritten.

4. Die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 118 Abs. 1 SächsVerf seien nicht erfüllt.

a) Er sei zu keinem Zeitpunkt als inoffizieller Mitarbeiter für das frühere MfS tätig gewesen; eine willentliche und wissentliche Zusammenarbeit habe nicht stattgefunden. Vielmehr sei er als Informationsquelle lediglich abgeschöpft worden, wobei sich Herr O. ihm gegenüber unter der Legende eines Kriminalpolizisten vorgestellt habe. Gegen eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter spreche auch, dass weder eine eigenhändig unterschriebene Verpflichtungserklärung noch eigenhändig ge- und unterschriebene Berichte von ihm auffindbar seien. Seine Erfassung sei lediglich seinen häufigen Einreisen geschuldet gewesen. Eine „positive Erfassung“ habe nach der Terminologie des früheren MfS auch dann vorgelegen, wenn sich die erfasste Person dem Staat gegenüber loyal und gesetzestreu verhalten habe. Das habe auf ihn als damaliges Mitglied der SED zugefallen. Eine „zuverlässige Arbeit“ sei bereits dann festgestellt worden, wenn sich die von einer Person ohne deren Wissen abgeschöpften Informationen als wahr und brauchbar erwiesen hätten. Im Übrigen existiere keine Akte zu IM „Christoph“. Vielmehr seien die Unterlagen zu seiner Person der Akte seiner Ehefrau entnommen, obwohl diese der Verwendung widersprochen habe. Durch welche Handlungen er die Rechtsvorschriften der Art. 12 und 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 17 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Art. 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verletzt haben solle, lasse sich der Anklageschrift nicht entnehmen.

b) Der Angeklagte wendet sich ferner gegen die Einschätzung, die fortdauernde Inhabung seines Mandats sei untragbar. Die Anklageschrift lasse insoweit die erforderliche Einzelfallprüfung und prognostische Würdigung vermissen. Die angeführte Aschermittwochsrede vom 1. März 2006 trage als Begründung für die Untragbarkeit nicht. Im Übrigen habe er in den mehr als 15 Jahren politischer Tätigkeit im Sächsischen Landtag sehr viel für die Demokratisierung und eine kritische Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit getan. Hierzu verweist er auf zwei von ihm öffentlich gehaltene Vorträge.

5. Hinsichtlich seines hilfsweise gestellten Antrags auf Anordnung von Vorermittlungen benennt der Angeklagte Zeugen sowohl zur Entkräftung des Tatvorwurfs als auch zum Verfahrensgang. Abschließend begehrt er, dem Landtag aufzugeben, die Protokolle des Bewertungsausschusses vorzulegen und ihm Einsicht zu gewähren.

III.

Der Präsident des Landtages hat Stellung genommen.

B.

I.

Die Anklage ist unzulässig. Da der Verfassungsgerichtshof einstimmig zu dieser Entscheidung gelangt ist, kann er die Anklage ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG verwerfen (SächsVerfGH, Beschlüsse vom 6. November 1998 – Vf. 16-IX-98, JbSächsOVG 6, 47, [59]; Vf. 17-IX-98; Vf. 18-IX-98; Beschluss vom 13. Januar 2000 – Vf. 41-IX-99).

II.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach Art. 118 SächsVerf i.V.m. § 7 Nr. 9 SächsVerfGHG über Anträge, Mitgliedern des Landtages das Mandat abzuerkennen.

Die Anklage ist unzulässig, weil sie nicht gemäß § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG binnen eines Jahres, nachdem der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt dem Landtag bekannt geworden war, erhoben worden ist. Im Zeitpunkt der Anklageerhebung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerfGHG), am 2. Juni 2006, war die Ausschlussfrist des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG bereits abgelaufen.

1. Zu Grunde liegender Sachverhalt im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, welcher zulässig zum Gegenstand der Urteilsfindung sowohl hinsichtlich der Frage der Tatbestandsmäßigkeit im Sinne von Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SächsVerf als auch hinsichtlich der Feststellung gemacht wurde, ob die fortdauernde Innehabung des Mandats als untragbar erscheint.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 SächsVerf hat der Landtag einen Beschluss über die Erhebung der Abgeordnetenanklage zu fassen. Hierdurch wird zugleich der Gegenstand der Anklage bestimmt, wobei die Absätze 1 und 2 des Art. 118 SächsVerf dem Landtag die Herrschaft über das Anklageverfahren und die Abgrenzung des Entscheidungsgegenstandes zuweisen. Ihm obliegt es, durch die genaue Bezeichnung des Lebenssachverhaltes, auf dem die Anklage beruht, den Gegenstand der Urteilsfindung festzulegen. Hieran anknüpfend verpflichtet § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG den Präsidenten des Landtages, die Anklageschrift aufgrund des Beschlusses des Landtages auf Erhebung der Anklage zu fertigen, wobei in ihr nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG die Handlung oder Unterlassung zu bezeichnen ist, auf der die Anklage beruht. Nur der in der Anklage bezeichnete Sachverhalt ist nach § 43 Abs. 1 SächsVerfGHG dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Im Landtagsbeschluss über die Anklageerhebung nach Art. 118 Abs. 2 SächsVerf nicht klar abgegrenzte und bezeichnete oder sogar überhaupt nicht bezeichnete Sachverhaltselemente können mithin nicht Gegenstand der Urteilsfindung im Sinne des § 43 Abs. 1 SächsVerfGHG sein (SächsVerfGH, Beschlüsse vom 6. November 1998 – Vf. 16-IX-98, JbSächsOVG 6, 47, [60 f.]; Vf. 17-IX-98; Vf. 18-IX-98).

Auszugehen ist danach vom Inbegriff derjenigen Sachverhaltselemente, die Grundlage der Beschlussfassung im Landtag waren und jedenfalls im Beschlusswortlaut selbst, oder in der Beschlussempfehlung, wie sie Gegenstand der Abstimmung war, oder in beiden zusammengekommen ihren Niederschlag gefunden haben.

2. Im Sinne des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG bekannt geworden ist der nach den vorstehenden Ausführungen maßgebliche Sachverhalt nicht erst, wenn dem Landtag als Ganzem Erkenntnisquellen und Lebenssachverhalt förmlich zur Kenntnis gebracht wurden, da der Beginn der Ausschlussfrist sonst beeinflusst werden könnte. Vielmehr genügt es, dass der Sachverhalt „in der Öffentlichkeit ist“, dass die Fakten zutage liegen, der Sachverhalt damit den Mitgliedern des Landtages jederzeit zugänglich ist und es nur an ihnen liegt, wenn sie davon keine Kenntnis nehmen. Sowohl der Schutz der Unabhängigkeit des Mandats als auch das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an der Wahrung der Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Parlaments gebieten die unverzügliche Einleitung eines für nötig erachteten Überprüfungsverfahrens nach Art. 118 SächsVerf. Nur dadurch kann ein freiheitliches Erscheinungsbild des Landtages gesichert und dauerhaftes Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit des Staates gestärkt werden, ganz besonders auch derjenigen Bürger, die Opfer politischer Willkür waren oder aus anderen Gründen in den Machtapparat des früheren MfS verstrickte Abgeordnete als besondere Belastung empfinden müssen (SächsVerfGH, Beschlüsse vom 6. November 1998 – Vf. 16-IX-98, JbSächsOVG 6, 47, [61 f.]; Vf. 17-IX-98; Vf. 18-IX-98).

3. Der in der Anklage in eher allgemeiner Form bezeichnete und nur vereinzelt – z.T. unter Hervorhebung der ihrem Nachweis dienenden Beweismittel – auf näher bezeichnete Handlungen des Angeklagten eingehende Sachverhalt einer inoffiziellen Mitarbeit des Angeklagten beim früheren MfS in den Jahren 1984/85 – mithin die Fakten zur Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit – waren dem 4. Sächsischen Landtag am Tag seiner Konstituierung, dem 19. Oktober 2004, zugänglich und ihm damit gemäß § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG bekannt.

a) Die am 11. Mai 2006 vom Landtag beschlossene Anklage, der die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten vom 27. April 2006 (Drs. 4/5073) zu Grunde liegt, wirft dem Angeklagten im Sinne des § 43 Abs. 1 SächsVerfGHG zusammenfassend vor, in den Jahren 1984/85 unter dem Decknamen „Christoph“ als inoffizieller Mitarbeiter für das frühere MfS, BV L., wissentlich und willentlich tätig geworden zu sein. Ihm wird zur Last gelegt, über eine am 10. März 1984 in der Wohnung seiner damaligen Lebensgefährtin – Frau T. – durchgeführte Lesung und die hieran teilnehmenden Gäste wiederholt berichtet sowie im Rahmen einer „Operativen Personenkontrolle“ das MfS über das persönliche Umfeld, den Umgang und die politische Einstellung von Frau T. unterrichtet zu haben. Darüber hinaus habe das MfS Maßnahmepläne und schriftlich fixierte Zielsetzungen erstellt, wonach IM „Christoph“ Informationen über Lesungen, Literaten, Journalisten, Intellektuelle und Kulturschaffende, zu denen er oder Frau T. Zugang hatten, beschaffen sollte. Die bewusst und final aktive Mitarbeit des Angeklagten beim früheren MfS entnimmt die Anklage auch ohne Zugänglichkeit einer schriftlichen Verpflichtungserklärung den Dokumenten, dem äußeren Geschehensablauf der Kontaktabahnung und der weiteren Zusammenarbeit, insbeson-

dere aber aus dem Umstand, dass der Führungsoffizier O. in einer Aktennotiz vom 5. März 1984 festgehalten hatte, der IM sei bereits „positiv erfasst und arbeite(t) zuverlässig“.

Soweit die Anklage auch Hinweise auf eine Verbindung des Angeklagten zum früheren MfS in den Jahren vor und nach 1984/85 aufgreift, sind diese Sachverhalte nicht gesondert zum Gegenstand der Abgeordnetenanklage gemacht worden, sodass der Verfassungsgerichtshof hierüber nach § 43 Abs. 1 SächsVerfGHG nicht zu befinden hat. Die insoweit gewonnenen Erkenntnisse dienen dem Landtag lediglich zur Feststellung einer wissentlichen und willentlichen Zusammenarbeit des Angeklagten mit dem früheren MfS in den Jahren 1984/85.

b) Aufgrund einer qualifizierten Medienberichterstattung waren die den Anklagegegenstand bestimmenden Sachverhaltselemente sowie die in Betracht kommenden Beweismittel bereits in den Monaten August und September 2004 in der „Öffentlichkeit“. Mit der Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages bestand für die Abgeordneten die Möglichkeit, diese Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

aa) Qualifizierte Medienberichterstattungen können geeignet sein, die Jahresfrist des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG in Lauf zu setzen (vgl. allgemein Fink, in: von Mangoldt/Klein/Starck, 5. Auflage, Art. 61 GG Rn. 22; Herzog, in: Maunz/Dürig, Art. 61 GG Rn. 45; Krehl, in: Umbach/Clemens/Dollinger, 2. Auflage, § 50 BVerfGG Rn. 2). Dies gilt zumindest für diejenigen Presse-, Rundfunk- oder Filmberichte, welche die den Tatvorwurf begründenden Fakten sachlich, detailliert und widerspruchsfrei zum Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung machen sowie erkennbar, beispielsweise aufgrund der Angabe von Quellen, das Ergebnis eingehender Recherchen sind und zugleich aufzeigen, auf welche Art und Weise die Substanz und der Wahrheitsgehalt des erhobenen Vorwurfs ermittelt oder überprüft werden kann. Insbesondere wenn in den Medien die verdachtsbegründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und die ihrem Nachweis dienenden Beweismittel konkret angegeben werden, stehen qualifizierte Erkenntnisse zur Verfügung, die es den Mitgliedern des Landtages ermöglichen, sich eine fundierte Meinung über das weitere Vorgehen – vor allem über eine konkretisierende Sachverhaltsaufklärung – zu bilden.

Sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG rechtfertigen eine Verknüpfung des Fristbeginns mit einer qualifizierten Berichterstattung in den Medien. Der Normtext stellt auf das „Bekanntwerden“ eines Sachverhaltes ab. Medienberichte dienen der Unterrichtung der Öffentlichkeit; sie sind allgemein zugänglich. Bereits vom allgemeinen Sprachgebrauch ist danach die Wortlautauslegung gedeckt, dass ein Sachverhalt dem Landtag infolge medialer Berichterstattung bekannt werden kann, zumal § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG keine besonderen Anforderungen an die Art und Weise der Kenntniserlangung stellt. Für diese Interpretation sprechen zudem teleologische Überlegungen. Unter Berücksichtigung des sowohl im Interesse des betroffenen Abgeordneten als auch des Landtages bestehenden Gebotes einer unverzüglichen Einleitung des Überprüfungsverfahrens und des Anliegens, jede Einflussnahme auf den Fristbeginn zu vermeiden, besteht eine Handlungsobliegenheit des Landtages, wenn die verdachtsbegründenden Tatsachen und die Beweismittel erstmals – auch infolge medialer Berichterstattung – in die Öffentlichkeit gelangt sind.

An die Qualität der Erkenntnisquellen des Landtages sind zunächst keine besonders strengen Anforderungen zu stellen. Dies ist bereits deswegen nicht gerechtfertigt, weil § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG die Prüffrist von einem Jahr normiert. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat die Regelung einerseits die Funktion, die Durchführung des Überprüfungsverfahrens innerhalb eines überschaubaren Zeitraums sicherzustellen. Daneben soll sie es ermöglichen, die vorgeworfene Verfehlung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern sachgerecht festzustellen und die hiermit verbundenen Konsequenzen im Rahmen eines parlamentarischen Überprüfungsverfahrens zu bewerten. Mit dem hieraus abzuleitenden Charakter einer Prüffrist wäre es unvereinbar, für den Fristbeginn ausschließlich auf die Zugänglichkeit authentischer Erkenntnisquellen, wie beispielsweise die Unterlagen der Bundesbeauftragten, abzustellen. Vielmehr können für den Fristbeginn auch weniger gesicherte Erkenntnisquellen – wie qualifizierte Medienberichte – hinreichend sein, weil die abschließende Aufklärung des Sachverhaltes, einschließlich der notwendigen Anfragen an die Bundesbeauftragte, innerhalb der Jahresfrist erfolgen kann.

bb) Am Tag der Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages waren den Abgeordneten die Fakten aufgrund qualifizierter Presseberichterstattungen zugänglich, wobei sich die Faktengrundlage soweit verdichtet hatte, dass sich im Hinblick auf den Angeklagten dringende Anhaltspunkte für eine nach Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SächsVerf tatbestandmäßige Handlung ergaben (1). Die zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Fakten liegen – ohne Änderungen – auch der Anklage zu Grunde (2).

(1) Nachdem die Bundesbeauftragte die den Angeklagten betreffenden Unterlagen zur „OPK Organisator“ auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 StUG der Presse zur Verfügung gestellt hatte, berichtete das Nachrichtenmagazin „F.“ in seiner Ausgabe vom 9. August 2004 eingehend unter Zitierung aus den „Akten der L. Stasi-Außenstelle“ über die gegenständlichen Vorgänge aus den Jahren 1984/85. In den folgenden Wochen fand insbesondere im Zuge des im Sommer 2004 geführten Landtagswahlkampfes eine umfangreiche Berichterstattung über den Vorwurf einer inoffiziellen Mitarbeit des Angeklagten beim früheren MfS in nahezu allen regionalen aber auch überregionalen Medien statt (vgl. die Auflistung von Pressemitteilungen in dem allgemein zugänglichen Internetportal des Landtages, Parlamentsdokumentation Presse). Damit war der Sachverhalt, so wie er in weitgehend allgemeiner Form zum Gegenstand der Anklage gemacht worden ist, in der Öffentlichkeit.

Mehrere Presseveröffentlichungen aus den Monaten August und September 2004 waren im dargelegten Sinne qualifiziert. Insbesondere der Artikel der Tageszeitung „D.“ vom 2. September 2004 („Zwölf Dokumente belasten Porsch“) schilderte umfassend und detailliert die dem Angeklagten zur Last gelegte Tätigkeit für das frühere MfS, benannte nachvollziehbar die verdachtsbegründenden Tatsachen und die ihrem Nachweis dienenden Beweismittel. Der Artikel griff zunächst die Vorwürfe gegen den Angeklagten auf und setzte sich im Anschluss mit den bekannt gewordenen Unterlagen der Bundesbeauftragten auseinander. Dabei wurde einleitend die Anlegung einer Akte (Karteikarte) durch die „Stasi-Auslandsspionage (HVA)“ in B. über den inoffiziellen Mitarbeiter „Christoph“ im Jahr 1970 angesprochen. Unter Wiedergabe konkreter Zitate aus den Akten der Bundesbeauftragten beschrieb der Bericht im Weiteren die Anforderung des

IM „Christoph“ durch die „L.er Stasi“ bei der HVA in B. Ebenso fand der Aktenvermerk des Führungsoffiziers O., dass die Person „positiv erfasst ist und zuverlässig arbeitet“, ausdrückliche Erwähnung in der Berichterstattung. Im Folgenden bezogen sich die „D.“ auf die im Zeitraum vom 9. bis 12. März 1984 gefertigten Berichte über die Lesung vom 10. März 1984 und über die Veranstaltungsteilnehmer, wobei auch Einzelheiten der Kontaktabbahnung, insbesondere die Verwendung eines Kennwortes, mitgeteilt wurden. Nach der Bezugnahme auf ein Dankschreiben der „L.er Stasi“ an die HVA, wonach „durch den Einsatz des IM wertvolle Hinweise ... erarbeitet werden konnten“, befasste sich der Artikel mit den ab September 1984 gefertigten Berichten über die Schriftstellerlesung und die L.er Kulturszene. In diesem Zusammenhang wurde auch der von der Staatssicherheit erarbeitete Maßnahmeplan zum Einsatz des IM der HVA im Wohn- und Freizeitbereich der zu überwachenden Person erwähnt. Darüber hinaus setzte sich der Beitrag auch mit den Unterlagen der Bundesbeauftragten auseinander, die eine Informationslieferung des Angeklagten über den Journalisten K. C. im Zuge seines Aufenthalts auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1985 belegen sollten.

Dass es sich bei dem Artikel der „D.“ vom 2. September 2004 erkennbar um einen eingehend recherchierten Bericht handelte, welcher nicht nur Mutmaßungen oder Verdächtigungen äußerte, war offenkundig. Der Beitrag bezog sich ausdrücklich auf Unterlagen der Bundesbeauftragten und benannte damit konkret die Beweismittel, die den Landtag in die Lage versetzt hätten, den Wahrheitsgehalt des Vorwurfs einer inoffiziellen Mitarbeit des Angeklagten beim früheren MfS aufzuklären. Es konnten bereits zu diesem Zeitpunkt keine ernsthaften Zweifel an dem Vorhandensein der in Bezug genommenen Quellen bestehen. So hatte die Bundesbeauftragte in ihrer Presseerklärung vom 9. August 2004 bekannt gegeben, dass sie den Sächsischen Landtag und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die Vorwürfe gegen den Angeklagten informiert habe. Die Substanz des Presseartikels war nachvollziehbar, weil eine Mitteilung der Bundesbeauftragten gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 StUG nur erfolgen durfte, wenn eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst festgestellt worden war. Ebenso sprach der Umfang der Berichterstattung für einen objektiven Informationsgehalt; insbesondere ging die Presseberichterstattung in Teilen sogar inhaltlich über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten hinaus, indem sie auch Verhaltensweisen, wie die Bespitzelung des Journalisten K.C. auf der Frühjahrsmesse 1985, eingehend schilderte. Darüber hinaus fand die Darstellung der „D.“ durch zahlreiche weitere Berichterstattungen in den Medien ihre Bestätigung, wobei in diesem Zusammenhang wiederholt Auszüge aus den Unterlagen der Bundesbeauftragten veröffentlicht wurden. Auch über die außerordentliche Kündigung des Angeklagten durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die auf denselben Unterlagen der Bundesbeauftragten beruhte, wurde regelmäßig und ausführlich in der Presse berichtet.

(2) In der nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 11. Mai 2006 und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten gefertigten Anklageschrift wird der dringende Verdacht im Sinne des Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsVerf mit den Sachverhaltselementen und Beweismitteln begründet, die den Abgeordneten bereits infolge der qualifizierten Medienberichterstattung bekannt waren. Während des parlamentarischen Überprüfungsverfahrens hat sich eine Erweiterung oder

Änderung des Tatvorwurfs nicht ergeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass infolge der in der 4. Wahlperiode durchgeführten Regelanfrage nach § 1 Abs. 2 Satz 3 AbgG und § 44 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG weiterführende Erkenntnisse über die Verstrickungen des Angeklagten in den Machtapparat des früheren MfS gewonnen werden konnten, die eine eigenständige Bedeutung für die Beschlussfassung des Landtages erlangten. Soweit der Anklageschrift einzelne Dokumente der Bundesbeauftragten anliegen, die im Rahmen der qualifizierten Medienberichterstattung keine ausdrückliche Erwähnung fanden, werden hieraus keine eigenständigen Schlussfolgerungen im Hinblick auf den nach § 43 Abs. 1 SächsVerfGHG angeklagten Sachverhalt gezogen; sie werden insbesondere auch nicht in der dem Beschluss des Landtages vom 11. Mai 2006 zu Grunde liegenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten angesprochen. Der Landtag konkretisiert und stützt seine Sachverhaltsdarstellung und seine Bewertung des Handelns des Angeklagten vielmehr ausschließlich auf diejenigen Dokumente, die bereits im Artikel der „D.“ vom 2. September 2004 wiedergegeben waren.

4. Ebenso waren am Tag der Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages diejenigen Sachverhaltselemente infolge qualifizierter Medienberichterstattung nach § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG bekannt, die im Hinblick auf die Beurteilung der Untragbarkeit der fortdauernden Innehabung des Mandats nachvollziehbar zum Gegenstand der Abgeordnetenanklage gemacht wurden. Bereits die im August und September 2004 in den Medien dargestellten und durch Quellenangaben belegten Erkenntnisse ließen den Schluss zu, dass die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtages gefährdet sein könnten, wenn der Angeklagte sein Mandat in der 4. Wahlperiode weiter innehätte. Eben diese den Mitgliedern des 4. Sächsischen Landtag zugänglichen Tatsachen bildeten die Grundlage der parlamentarischen Untragbarkeitsfeststellung. Soweit die mit dem Beschluss des Landtages vom 11. Mai 2006 angenommene Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten darüber hinaus eine Aschermittwochsrede des Angeklagten vom 1. März 2006 erwähnt, war diese für die Feststellung der Untragbarkeit nicht prägend.

5. Der Annahme, dass die Frist des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG mit Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages in Lauf gesetzt wurde, steht nicht entgegen, dass die qualifizierten Erkenntnisse vor dem Zusammentritt der 4. Wahlperiode in den Medien veröffentlicht worden waren. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seinen Beschlüssen vom 6. November 1998 entschieden, dass Plenarprotokolle aus zurückliegenden Legislaturperioden eine geeignete Erkenntnisquelle darstellen (Vf. 16-IX-98, JbSächsOVG 6, 47, [62]; Vf. 17-IX-98; Vf. 18-IX-98). Nichts anderes kann im Falle einer qualifizierten Medienberichterstattung gelten. Es ist auszuschließen, dass den wieder- oder neugewählten Abgeordneten des 4. Sächsischen Landtages die Medienberichte unbekannt oder unzugänglich waren, zumal der gegen den Angeklagten erhobene Vorwurf im Wahlkampf öffentlich diskutiert worden war.

6. Gegen die Bestimmung des Fristbeginns auf den 19. Oktober 2004 sprechen schließlich nicht die Vorschriften der § 1 Abs. 2 bis 7 AbgG und § 44 Abs. 2 bis 7 SächsWahlG. Zwar regeln § 1 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 AbgG und § 44 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 SächsWahlG, dass im Landtag zu Beginn jeder Wahlperiode ein Bewertungsausschuss zu bilden ist, der die von der Bundesbeauf-

tragten übergebenen Unterlagen zu bewerten und einen Bericht mit einer Beschlussempfehlung darüber zu erstellen hat, ob Antrag auf Erhebung der Anklage mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats gemäß Art. 118 SächsVerf empfohlen werden soll. Soweit im Zeitpunkt der Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages der Bewertungsausschuss noch nicht gebildet war und es zur Beweisführung der Anforderung von Unterlagen bei der Bundesbeauftragten bedurfte, rechtfertigen diese Umstände keine Aufschiebung des Fristbeginns.

§ 38 Abs. 1 SächsVerfGHG stellt aus den genannten Gründen ausschließlich darauf ab, wann dem Landtag ein Sachverhalt „bekannt geworden“ ist. Für eine Abhängigkeit des Fristbeginns von der Arbeitsfähigkeit des Bewertungsausschusses oder der Vorlage von Unterlagen durch die Bundesbeauftragte bestehen im Normtext keine Anhaltspunkte. Darüber hinaus gebietet die bereits angesprochene teleologische Auslegung des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntniserlangung. Wäre der Fristbeginn von dem Zusammentritt des Bewertungsausschusses oder der Anforderung der Beweismittel abhängig, hätten es die nach § 1 Abs. 3 Satz 2 AbgG bzw. § 44 Abs. 3 Satz 2 SächsWahlG vorschlagsberechtigten Fraktionen bzw. der Präsident des Landtages in der Hand, den Fristlauf zu beeinflussen. Auch ist die Frist so bemessen, dass während ihres Laufs die Bildung des Bewertungsausschusses beschleunigt betrieben werden kann. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anforderung von Unterlagen bei der Bundesbeauftragten. Der Präsident des Landtages kann die qualifizierte Berichterstattung in den Medien zum Anlass nehmen, nach Konstituierung des Landtages – gegebenenfalls auch unter dem Gesichtspunkt der Mitteilungsverpflichtung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 StUG im Hinblick auf bereits anderweitig zur Verfügung gestellte Unterlagen – eine Anfrage an die Bundesbeauftragte zu richten. Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 StUG ist die Bundesbeauftragte im Falle begründeter Eilbedürftigkeit zu einer vorrangigen Bearbeitung gehalten. Es ist nicht ersichtlich, dass die Durchführung des Überprüfungsverfahrens infolge des angenommenen Fristbeginns unmöglich oder unzumutbar erschwert war.

Die Vorschriften der § 1 Abs. 2 bis 7 AbgG und § 44 Abs. 2 bis 7 SächsWahlG befassen sich bereits nach ihrem Wortlaut nicht mit der Frage, wann ein Sachverhalt dem Landtag bekannt geworden ist. Sie haben keinen verfassungsprozessualen Regelungsgehalt und zielen mithin nicht auf die Ausgestaltung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere nicht auf die normative Konkretisierung des Beginns der Ausschlussfrist. Daneben ist zu berücksichtigen, dass sich die parlamentarischen Verfahrensregelungen nur auf die zu Beginn jeder Legislaturperiode durchzuführende Regelanfrage an die Bundesbeauftragte beziehen. Für Konstellationen, in denen Sachverhalte infolge einer Mitteilung der Bundesbeauftragten nach § 34 Abs. 1 StUG über die Medien an die Öffentlichkeit gelangen, treffen die Vorschriften keine Regelung. Die insoweit bestehende Regelungslücke kann aber nicht dazu führen, dass dem betroffenen Abgeordneten die aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Stellung gebotene beschleunigte Klärung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs versagt bliebe. Im Übrigen ergeben sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Normen (DS 1/3112 und DS 1/3477) keine Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung des § 38 Abs. 1 SächsVerfGHG.

III.

Angesichts der Verfristung der Anklage kann offen bleiben, ob sich aus dem Verfahren auf Erhebung der Abgeordnetenanklage weitere Gründe für ihre Unzulässigkeit ergeben, inwieweit die gegenüber Art. 118 SächsVerf erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken durchgreifen und ob das Verhalten des Angeklagten den Tatbestand des Art. 118 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SächsVerf erfüllt und die fortdauernde Innehabung des Mandats als untragbar erscheinen lässt.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 und 4 SächsVerfGHG.

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute